



Vereinssatzung der Zwötzener Sportgemeinschaft Gera





Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	3
§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Grundsätze des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Verbandsmitgliedschaft	4
B.	Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 5	Mitgliedschaften.....	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	7
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9	Beitragsleistungen und -pflichten	7
§ 10	Ordnungsgewalt des Vereins.....	7
D.	Organe des Vereins	8
§ 11	Vereinsorgane	8
§ 12	Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 13	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 14	Gesamtvorstand	9
§ 15	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands.....	10
§ 16	Vorstand gemäß § 26 BGB.....	10
§ 17	Vereinsjugend.....	10
§ 18	Beschlussfassung, Protokollierung	10
E.	Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 19	Satzungsänderung	11
§ 20	Vereinsordnungen.....	11
§ 21	Kassenprüfung.....	11
F.	Schlussbestimmungen.....	11
§ 22	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	11
§ 23	Gültigkeit dieser Satzung.....	11
G.	Weitere Schlussbestimmungen.....	12
§ 24	Datenschutz.....	12
Anlage 1.	Finanzordnung.....	13
	Beiträge und Gebühren	13



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Zwötzener Sportgemeinschaft (ZSG) Gera

2. Sitz des Vereins ist Gera.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen werden.
4. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.. Danach lautet der Name des Vereins „Zwötzener Sportgemeinschaft Gera e.V.“.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr vom 01.04.2016 bis 31.12.2016 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und bietet jungen und älteren Menschen die Möglichkeit, ihr Leistungsvermögen zu erproben und zu erhalten.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - d) *Der Verein fördert die Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten. Gefördert werden Maßnahmen, die von Sportverein und Kindertagesstätten gemeinsam durchgeführt werden mit dem Ziel, Kinder in ihrer motorischen, kognitiven, sozial-emotionalen Entwicklung und in ihrer Persönlichkeit zu fördern.*
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms zur Erhaltung der Bewegungsfähigkeit, einschließlich des Freizeit- und Breitenfußballs.
 - d) die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, wie zum Beispiel Sportfeste mit Kindergärten und Schulen sowie Ferienveranstaltungen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und Wettkämpfen.
3. Grundsätze
 - a) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
 - b) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein nimmt nur solche Personen als Mitglied auf, welche sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
 - c) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im:
 - a) Stadtsportbund Gera e.V.
 - b) Landessportbund Thüringen e.V.
 - c) *Mindestens einem weiteren Sportverband e.V.*an.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 an.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein ist offen für alle Interessierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern
 - c) Jugendmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
4. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive (wahlberechtigt) und passive (wählbar) Wahlrecht.
5. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und ausschließlich fördernden Mitglieder des Vereins. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
6. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben vorbehaltlich der in dieser Satzung getroffenen Regelungen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie ordentliche Mitglieder und sind wie diese den Satzungen unterworfen. Sie haben jedoch kein passives Wahlrecht. Auf der Mitgliederversammlung übt nach Ablauf einer Mitgliedschaft von über einem Jahr für sie der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht aus. Der gesetzliche Vertreter hat für alle von ihm vertretenen Jugendmitglieder eine Stimme. Die sonstigen Rechte des gesetzlichen Vertreters zum Beispiel als Mitglied, Vorstand etc. bleiben hiervon unberührt.
7. Der Gesamtvorstand kann Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie besitzen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
8. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen, bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Gesellschaftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss.
Mit Beschlussfassung, der Zahlung einer eventuell festgelegten Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages in der jeweils geltenden Höhe nach der Beitrags- und Gebührenordnung beginnt die Mitgliedschaft. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft auch ohne vorherige Zahlung des ersten Mitgliedsbetrages beginnen zu lassen.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise eingezogen und ist jeweils zum 15. Kalendertag des 1. Monats im Quartal fällig. Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitsdatum ein. Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung und Aufrechterhaltung eines SEPA-Lastschriftmandates zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Kontenangaben (IBAN, BIC, Bankinstitut) hat das Mitglied dem Verein mitzuteilen.
5. Die Kosten für anfallende Gebühren, welche das Vereinsmitglied zu verschulden hat, trägt das Vereinsmitglied.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstands über die Streichung soll durch den Vorstand dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstands ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen durch den Vorstand mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und ggf. eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss- und *Finanzordnung*.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen / Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in Einzelfällen Aufnahmegebühren sowie Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die ordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich ggf. einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnung oder im Hinblick auf Verbandsordnung / Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, sind zunächst eine Klärung und eine abschließende Entscheidung mit bzw. durch den Gesamtvorstand herbeizuführen.



D. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Gesamtvorstand,
 - c) Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntzugebende Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12 Ordentliche und Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Versendung einer elektronischen Nachricht. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand (Versammlungsleiter) geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, gekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 2 Wochen vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solchen Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.



§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - c) Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung des 1. und 2. Vorstands,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - g) Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden,
 - h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins,
 - i) Festlegung der Gebühren und Beiträge der Mitglieder,
 - j) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
 - k) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen,
 - l) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - m) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist jeweils zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
4. Der 1. Vorsitzende hat zwei, alle weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Gesamtvorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.



§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Bildung von beratenden Ausschüssen.

§ 16 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen der beiden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten.
2. Es besteht keine Einzelvertretungsbefugnis der Vorsitzenden oder des Schatzmeisters.

§ 17 Vereinsjugend

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. Die Jugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 18 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



E. Sonstige Bestimmungen

§ 19 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Finanzordnung,
 - c) Geschäftsordnung,
 - d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung.
 - e) Jugendordnung

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan außer der Mitgliederversammlung angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorstand als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gera, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Die Satzung (Version 1.1) tritt zum 28.02.2018 in Kraft.



G. Weitere Schlussbestimmungen

§ 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verarbeitet der Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder (personenbezogene Daten). Daneben werden personenbezogene Daten von Spendern und Sponsoren verarbeitet, um gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



Anlage 1. Finanzordnung

Beiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag wurde durch einstimmigen Beschluss wie folgt festgelegt:

1. ordentliches Mitglied	5,00€ / Monat
2. außerordentliches Mitglied	5,00€ / Monat
3. Familienmitglied *	4,00€ / Monat *
4. Jugendmitglied	4,00€ / Monat
5. Abteilung Kindersport	8,00€ / Monat
6. KITA-Mitglieder	beitragsfrei
7. Ehrenmitglied	beitragsfrei

Mitglieder, welche ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können eine Aufwandsentschädigung von mindestens 60 € / Jahr.

* *Ein Familienmitglied ist ein Jugendmitglied, bei welchem mindestens ein zahlender Erziehungsberechtigter Mitglied im Verein Zwötzener Sportgemeinschaft Gera ist.*

Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise eingezogen und ist jeweils zum 15. Kalendertag des 1. Monats im Quartal fällig. Die Beiträge zieht der Verein zum Fälligkeitsdatum ein. Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Erteilung und Aufrechterhaltung eines SEPA-Lastschriftmandates zum Einzug des Mitgliedsbeitrages. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer seiner Mitgliedschaft dem Verein das SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Kontenangaben (IBAN, BIC, Bankinstitut) hat das Mitglied dem Verein mitzuteilen.

Die Kosten für anfallende Gebühren, welche das Vereinsmitglied zu verschulden hat, trägt das Vereinsmitglied.

Die Zahlung einer Aufnahmegebühr ist bis auf Widerruf nicht erforderlich.